

Allgemeinverfügung

des Kreises Steinburg

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Steinburg bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern

gemäß §§ 28a Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1.

Für Verkaufsstellen des Einzelhandels werden ergänzend zu § 8 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) folgende Regelungen getroffen:

a) Kundinnen und Kunden dürfen Verkaufsstellen des Einzelhandels nur nach vorheriger Terminreservierung betreten. Die Betreiberinnen und Betreiber haben dies vor dem Einlass in geeigneter Weise zu kontrollieren und sie haben die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung zu erheben. Die Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstellen haben durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass wartende Kundinnen und Kunden vor den Geschäften die Abstandsregelung einhalten. Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 gelten nicht für Lebens- und Futtermittelangebote, Wochenmärkte, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Poststellen, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Blumenläden, Gärtnereien, Gartenbaucenter, Baumärkte, Buchläden sowie Lebensmittelausgabestellen (Tafeln).

b) Die Betreiberinnen und Betreiber von Einkaufszentren und Outlet-Centern nach § 8 Absatz 3 Corona-BekämpfVO mit jeweils mehr als zehn Geschäftslokalen haben hinsichtlich der Verkehrsflächen außerhalb von Verkaufsstellen des Einzelhandels in Abstimmung mit diesen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass wartende Kundinnen und Kunden vor den Geschäften die Abstandsregelung einhalten können. Es sind geeignete Maßnahmen zur richtungsweisen Trennung der Besucherströme zu treffen.

2.

Ergänzend zu § 10 Absatz 3 Corona-BekämpfVO gilt:
Innenbereiche von Freizeit- und Kultureinrichtungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 der Corona- Bekämpfungsverordnung dürfen nur nach vorheriger Terminreservierung betreten werden. Die Betreiberinnen und Betreiber haben dies vor dem Einlass in geeigneter Weise zu kontrollieren.

3.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Corona-BekämpfVO.

4.

Diese Allgemeinverfügung ergeht gemäß der §§ 28a Absatz1, 28 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 16 IfSG und gilt **ab Montag, 12.04.2021 bis einschließlich Sonntag, 18.04.2021**. Eine Verlängerung ist möglich.

5.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar .

Begründung:

Mit dieser Allgemeinverfügung werden Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionen durch COVID-19 auf dem Gebiet des Kreises Steinburg angeordnet, die zusätzlich zu denen der Corona-Bekämpfungsverordnung zu beachten sind. Der Kreis Steinburg setzt damit den Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 26.03.2021 "Ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern" um.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind die §§ 28a Abs. 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den § 28a Abs. 1 und 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen, bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden. Es bestehen keine Zweifel daran, dass es sich bei der Infektion mit dem SARS-CoV-2 um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG handelt, so dass der Anwendungsbereich des 5. Ab-

schnitts des Infektionsschutzgesetzes, der sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befasst, eröffnet ist. Die aktuelle Lage ist nach dem Lagebericht des Robert-Koch-Instituts vom 31. März 2021 von einer steigenden Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland gekennzeichnet. Das Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt als sehr hoch ein.

Die zuständige Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Die Generalklausel des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG verpflichtet die Behörde, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen. Nur hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen, – "wie" des Eingreifens – ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Nach § 28a Absatz 1 IfSG kommen als notwendige Schutzmaßnahme in diesem Sinne zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag u. a. Beschränkungen für Betriebe des Einzelhandels sowie von Kultur- und Freizeiteinrichtungen in Betracht (Nrn. 6, 7, 14). Der Deutsche Bundestag hat eine epidemische Lage von nationaler Tragweite aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland am 25. März 2020 durch Beschluss mit Wirkung ab 28. März 2020 festgestellt. Diese Feststellung gilt nach Beschluss vom 4. März 2021 über den 31. März 2021 fort.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkungen ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist.

Für den Kreis Steinburg sind aufgrund der Überschreitung einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von acht aufeinander folgenden Tagen erweiterte Maßnahmen notwendig, um die Ausbreitung der Pandemie einzuschränken.

Im Kreis Steinburg entwickeln sich sowohl die Zahlen der Neuinfektionen als auch die Anzahl intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle ansteigend. Dabei ist es trotz anhaltender Anstrengungen nicht mehr möglich, alle Infektionsketten nachzuvollziehen. Die 7-Tage-Inzidenz lag im Kreis Steinburg in den vergangenen 3 Tagen über 50. Aktuell liegt der Inzidenzwert bei 83,2 Fällen je 100.000,00 Einwohner (Stand 10.04.2021). Es liegt daher ein zunehmend diffuses Infektionsgeschehen mit einer ansteigenden Zahl von Infektionen im Kreisgebiet vor. Darüber hinaus werden zunehmend Infektionen mit Varianten des SARS-CoV-2-Virus (sog. Mutationen)

nachgewiesen, die zum Teil deutlich ansteckender sind und häufig schwere Krankheitsverläufe verursachen. Diese Mutanten verteilen sich ebenfalls diffus über das gesamte Kreisgebiet. Es besteht durch das Auftreten der verschiedenen Virusvarianten ein stark erhöhtes Risiko an einer erneuten und stärkeren Zunahme der Fallzahlen. Daher müssen auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen zur Verzögerung und Vermeidung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Steinburg sicherzustellen. Es bedarf daher weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Gleichzeitig prüft der Kreis kontinuierlich, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Betroffenen möglich sind.

Die bisher getroffenen Maßnahmen waren nicht ausreichend, um die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen oder zum Stillstand zu bringen. Um die Corona-SARS-CoV-2-Pandemie wirksam und zielgerichtet bekämpfen zu können, ist es angesichts des erhöhten Risikos nicht länger möglich, es allein bei den Maßnahmen der Corona-Bekämpfungverordnung zu belassen.

Zusätzliche Maßnahmen sind daher erforderlich, um die weitere Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern, die Übertragung durch Verfolgung von Infektionswegen nachvollziehen zu können und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung des Coronavirus zu gewährleisten. Es bedarf deshalb auch grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Durch die angeordneten Maßnahmen in den bezeichneten Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden. Gleichzeitig bleibt den Betroffenen die Möglichkeit zur Teilnahme am öffentlichen Leben – wenn auch - eingeschränkt erhalten. Grundsätzlich sind eine gute Handhygiene, das Einhalten von Husten- und Niesetikette, das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie die Kontaktreduzierung die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus. Die darüber hinaus angeordneten Maßnahmen stellen gegenüber kompletten Verboten das mildere Mittel dar. Mildere Mittel sind nicht erkennbar.

Durch die angeordneten Maßnahmen sind weniger Begegnungen von nicht infizierten Personen und bereits infektiösen Personen wahrscheinlich. In Folge dessen sind auch weniger Übertragungen der Virusvarianten anzunehmen.

Diese Allgemeinverfügung stellt einen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen dar. Weniger einschneidende aber gleich gut geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die angeordneten Maßnahmen stellen sich hierbei auch als verhältnismäßig dar.

Die getroffenen Anordnungen sind insbesondere erforderlich, weil Personen bereits infektiös sein können, bevor diese selbst Krankheitssymptome zeigen oder der Verlauf der Infektionen komplett asymptomatisch (ohne Symptome) erfolgt. Es kann also bereits vorkommen, dass Personen selbst durch das Sprechen und Atmen virusbelastete Aerosole ausscheiden, bevor eine Infektion bei diesen Personen festgestellt wird. Daher sind Schutzmaßnahmen nicht nur beim Auftreten von Symptomen geboten; derartige Maßnahmen sind vielmehr generell zu treffen. Aufgrund des Risikos einer verdeckten Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und seiner Mutationen sind die angeordneten Maßnahmen jetzt zu treffen.

Die getroffenen Maßnahmen sind dazu geeignet, die Ausbreitung des Coronavirus einzuschränken. Dabei hat der Kreis berücksichtigt, dass viele Bereiche bereits jetzt umfassenden Regelungen durch die in Schleswig-Holstein geltende Verordnung zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus unterworfen sind. Die auf Kreisebene angeordneten Einschränkungen bezwecken nach wie vor eine die auf Landesebene ergriffenen Maßnahmen ergänzende Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung.

Wegen der Schwere der in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Beschränkungen beträgt die Geltungsdauer eine Woche. Das gilt auch dann, wenn die Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird. In Abhängigkeit von der Entwicklung der Inzidenzwerte sind Verlängerungen der Geltungsdauer möglich.

Die Anordnung zur Verarbeitung von Kontaktdaten entsprechend § 4 Absatz 2 der Corona-BekämpfungsVO erfolgt auf Grundlage der Ermächtigung aus § 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 und § 16 IfSG. Bei der Terminreservierung genügt es, wenn die Reservierung vor Ort unmittelbar vor Betreten des Geschäfts oder der Einrichtung erfolgt.

Somit stellen die Anordnungen nach den §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und dem Erlass des Landes Schleswig-Holstein vom 26.03.2021, notwendige und angemessene Schutzmaßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und der Mutationen in der Bevölkerung dar. Sie dienen damit einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem **12.04.2021** bis einschließlich **18.04.2021**. Eine Verlängerung ist in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28a, 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe, einlegen.

Itzehoe, den 10.04.2021

Kreis Steinburg
Der Landrat

Dr. Seppmann
1. Stellvertretender Landrat